

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
(10. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 15/4535 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Grundstücksverkehrsgesetzes und des Landpachtverkehrsgesetzes**

A. Problem

Baden-Württemberg ist das einzige Land der Bundesrepublik Deutschland mit einer EU-Außengrenze zur Schweiz, an der unterschiedliche agrarpolitische Systeme mit einem weit auseinander klaffenden Preis- und Subventionsniveau in der Landwirtschaft und daraus resultierenden einseitigen Vor- und Nachteilen aufeinander treffen. Seit Jahren entstehen durch Veräußerungen und Verpachtungen landwirtschaftlicher Grundstücke an schweizer Landwirte Verwerfungen mit erheblichen Nachteilen für die Agrarstruktur im deutsch-schweizerischen Grenzgebiet. Die Folge ist, dass deutsche Landwirte in der Zollgrenzzone zunehmend Pachtflächen an schweizer Landwirte verlieren und nicht mehr an die in zumutbarer Entfernung zu ihren Höfen liegenden, dringend zur Sicherung der Existenz ihrer Betriebe benötigten Aufstockungsflächen kommen.

B. Lösung

Ermächtigung der Landesregierungen im Grundstücksverkehrsgesetz und im Landpachtverkehrsgesetz zum Erlass von Rechtsverordnungen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung bei Abwesenheit der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Geringfügiger Verwaltungsmehraufwand für die Erstellung der Bescheide bei höherer Versagungsquote.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/4535 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1
Änderung des Grundstückverkehrsgesetzes

Dem § 2 Abs. 3 des Grundstückverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1901), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2101), wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. bestimmen, dass in bestimmten Teilen des Landesgebietes die Genehmigung eines nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts über die in § 9 genannten Gründe hinaus versagt oder mit Nebenbestimmungen nach § 10 oder § 11 versehen werden kann, soweit dies in dem betroffenen Teil des Landesgebietes zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Agrarstruktur zwingend erforderlich ist.““

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2
Änderung des Landpachtverkehrsgesetzes

Dem § 4 des Landpachtverkehrsgesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 37 des Gesetzes vom 19. Juli 2001 (BGBl. I S. 1149) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Länder können bestimmen, dass in bestimmten Teilen des Landesgebietes ein anzuzeigender Landpachtvertrag über die in Absatz 1 genannten Gründe hinaus beanstandet werden kann, soweit dies in dem betroffenen Teil des Landesgebietes zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Agrarstruktur zwingend erforderlich ist.““

Berlin, den 1. Juni 2005

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Dr. Herta Däubler-Gmelin
Vorsitzende

Elvira Drobinski-Weiß
Berichterstatterin

Kurt Segner
Berichterstatter

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Elvira Drobinski-Weiß, Kurt Segner, Friedrich Ostendorff und Hans-Michael Goldmann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 166. Sitzung am 17. März 2005 den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 15/4535 – zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme die Ablehnung des Gesetzentwurfs in der Fassung auf Drucksache 15/4535 dargelegt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Seit Jahren entstehen durch Veräußerungen und Verpachtungen landwirtschaftlicher Grundstücke an der Grenze zur Schweiz an Landwirte aus der Schweiz Verwerfungen mit erheblichen Nachteilen für die Agrarstruktur im deutsch-schweizerischen Grenzgebiet. Schweizer Landwirte erzielen auf angestammten Flächen in der deutschen Zollgrenzzone um das Dreieinhalbfache, auf nicht angestammten Flächen um mindestens 60 Prozent höhere Deckungsbeiträge für Marktfrüchte als deutsche Landwirte. Grund dafür ist, dass schweizer Landwirte die in der deutschen Zollgrenzzone erzeugten Produkte zollfrei in die Schweiz einführen können und dort bis zu dreifach höhere Markterlöse erzielen. Daneben erhalten sie für Flächen, die sie seit mindestens 1. Mai 1984 bewirtschaften, bis zu dreifach höhere staatliche Direktzahlungen. Folge ist, dass deutsche Landwirte in der Zollgrenzzone zunehmend Pachtflächen an schweizer Landwirte verlieren und nicht mehr an die in zumutbarer Entfernung zu ihren Höfen liegenden, dringend zur Sicherung der Existenz ihrer Betriebe benötigten Aufstockungsflächen kommen.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Grundstückverkehrs- und des Landpachtverkehrsgesetzes soll eine Grundlage dafür geschaffen werden, dass das Land Baden-Württemberg das vorhandene Regelungsdefizit beseitigen und der agrarstrukturellen nachteiligen Entwicklung im deutsch-schweizerischen Grenzgebiet Einhalt gebieten kann. Gleichzeitig soll die Regelung für die Herstellung annähernd gleicher Wettbewerbschancen zwischen den Landwirten diesseits und jenseits der deutsch-schweizerischen Grenze Sorge tragen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat in seiner 74. Sitzung am 1. Juni 2005 die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung einstimmig empfohlen.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 72. Sitzung am 1. Juni 2005 abschließend behandelt.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben auf Ausschussdrucksache 15(10)699 Änderungsanträge – nach interfraktioneller Abstimmung – zum Gesetzentwurf eingebracht.

Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonten, dass nach dem Scheitern der Gespräche des Landes Baden-Württemberg mit der Schweiz die Landwirte im Grenzgebiet des Bundeslandes davor geschützt werden sollten, dass nicht unbegrenzt Ackerland von schweizer Landwirten gepachtet werde, die deutlich günstigere Absatz- und Ertragsstrukturen hätten als die deutschen Landwirte. Die Schwellenwertregelung, wie sie der Bundesrat vorschlägt, sei verfassungsrechtlich nicht unbedenklich.

Im Änderungsantrag, der von allen Fraktionen getragen werde, werde eine einvernehmliche Lösung mit einer Öffnungsklausel vorgelegt, die dem Land Baden-Württemberg die notwendigen rechtlichen Möglichkeiten zur Lösung des Problems einräume.

Die Fraktion der CDU/CSU begrüßt die einvernehmliche Lösung. Auch wenn an einigen Punkten noch ein Verbesserungsbedarf gesehen werde, stimme sie dem Änderungsantrag im Interesse einer schnellen Lösung zu.

Die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(10)699 wurden einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der FDP angenommen.

Der Gesetzentwurf wurde in geänderter Fassung ebenfalls einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der FDP angenommen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4535 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gelten folgende Begründungen:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen werden die gegen den vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken ausgeräumt und gleichzeitig einige rechtsförmliche Anpassungen vorgenommen.

Die nun gewählten Formulierungen enthalten eine Öffnungsklausel, die es den Bundesländern ermöglicht, landesrechtliche Regelungen zu treffen, um regional auftretende Probleme im landwirtschaftlichen Bodenverkehr zu lösen. Insoweit zielt die Änderung nicht nur darauf, das bestehende deutsch-schweizerische Problem zu lösen, sondern erfasst auch etwaige Störungen in nicht grenznahen Gebieten.

Die den Landesgesetzgebern eingeräumte Öffnungsklausel ermöglicht ein Vorgehen nur unter bestimmten, verfassungsrechtlich bedingten, Voraussetzungen. So ist zunächst zu prüfen, ob nicht Grundstücksgeschäfte aufgrund der Verfassungsgründe des § 9 Abs. 1 des Grundstückverkehrsgesetzes einschlägig sind bzw. eine Beanstandungsmöglich-

keit nach § 4 Abs. 1 des Landpachtverkehrsgesetzes besteht. In diesem Zusammenhang könnte zum Beispiel auch eine bestehende Verwaltungspraxis überdacht werden. Wenn auch nicht der Erlass von Nebenbestimmungen zu dem das Grundstücksgeschäft betreffenden Verwaltungsakt hilft, muss festgestellt werden, dass eine Sonderregelung in einem bestimmten Landesteil zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die dortige Agrarstruktur erforderlich ist. Bei der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung sind insbesondere die Interessen der durch die zugrunde liegende Entwicklung des regionalen Grundstücks- und Landpachtverkehrs betroffenen Land- und Forstwirte mit denen der Grundstückseigentümer abzuwägen, deren Dispositionsfreiheit eingeschränkt werden würde. Grundsätzlich ist es das gute Recht eines Grundstückseigentümers sein Eigentum zu dem besten am Markt erzielbaren Preis zu vermarkten.

Berlin, den 1. Juni 2005

Elvira Drobinski-Weiß
Berichterstatterin

Kurt Segner
Berichterstatter

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Hans-Michael Goldmann
Berichterstatter